

# **Richtlinie über die Vergabe des Oberbayerischen Förderpreises für Angewandte Kunst des Bezirks Oberbayern**

## **§ 1 Zielsetzung**

- (1) Der Bezirk Oberbayern ehrt mit diesem Preis junge Künstlerinnen und Künstler sowie Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker für herausragende Leistungen im Bereich der Angewandten Kunst.
- (2) Mit dem Förderpreis möchte der Bezirk Oberbayern junge Künstlerinnen und Künstler in ihrer weiteren beruflichen Entwicklung unterstützen und eine Plattform für fachliche Vernetzung bieten.
- (3) Die Preisauswahl wird aufgrund von eingereichten künstlerischen Arbeiten getroffen.
- (4) Eine Ausstellung präsentiert die preisgekrönten und nominierten Objekte einer breiten Öffentlichkeit.

## **§ 2 Zeitraum**

Der Oberbayerische Förderpreis für Angewandte Kunst wird seit 2010 verliehen. Die Vergabe findet jährlich statt.

## **§ 3 Teilnahme**

- (1) Eingereicht werden können künstlerische Arbeiten der Angewandten Kunst und des Designs aus den Bereichen Schmuck, Gerät, Keramik, Holz, Glas, Textil, Papier, Metall, Stein und Kunststoff, die handwerkliche Qualität und hervorragende künstlerische Gestaltung haben und in den vorausgegangen zwei Jahren der Einreichung entstanden sind. Die Werke müssen nach eigenen Entwürfen selbst gefertigt sein.
- (2) Zur Teilnahme eingeladen sind Lernende, Studierende sowie Personen mit einem Abschluss in den oben genannten Fachrichtungen an Fachschulen, Hochschulen, Akademien und Universitäten, die ihren Wohn- und/oder Arbeitsort in Oberbayern haben.
- (3) Die Bewerbenden dürfen am letzten Tag der Einreichung das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Bewerbende können maximal drei Arbeiten einreichen.
- (5) Das Bewerbungsformular mit Fotos und Beschreibungen der Objekte ist digital bis spätestens zum genannten Stichtag der jährlichen Ausschreibung einzureichen.
- (6) Die Teilnahme am Wettbewerb ist gebührenfrei.

## **§ 4 Jury**

- (1) Der Jury, welche zur Preisfindung einberufen wird, gehören an:
  - die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident
  - die Kulturreferentin bzw. der Kulturreferent des Bezirkstags
  - die drei Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter für „Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege, Politische Bildung“ des Bezirkstags
  - die Leitung der Abteilung III der Bezirksverwaltung
- (2) - sechs externe Fachjurorinnen und Fachjuroren aus dem Bereich Angewandte Kunst/Design. Die Fachjurorinnen und Fachjuroren werden von der Leitung des Referats Kultur und Museen ausgewählt.
- (3) Die Jury tagt in einer nicht öffentlichen Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Entscheidung der Jury ist juristisch nicht anfechtbar.
- (5) Die Fachjurorinnen und Fachjuroren erhalten eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 300 Euro inkl. Mehrwertsteuer pro Jurysitzung und reichen eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidungen nach.

## **§ 5 Vergabekriterien**

- (1) Die eingereichten Arbeiten werden von der Jury unter folgenden Kriterien beurteilt:
  - außergewöhnliche Idee
  - innovativer Charakter
  - überzeugende Funktion
  - ästhetische Qualität
  - handwerkliche Qualität/Ausführung
  - ansprechende Präsentation
- (2) Der Preis würdigt die herausragende Leistung bei der Erstellung eines Werkes.
- (3) Reicht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mehrere Werke ein, kann sie bzw. er nur für eines ausgezeichnet werden.

## **§ 6 Preisgeld**

- (1) Der Oberbayerische Förderpreis für Angewandte Kunst wird in Form eines Geldpreises und einer Urkunde verliehen.
- (2) Der Förderpreis ist mit insgesamt 12.000 Euro dotiert.
- (3) Es können mindestens drei, höchstens fünf Preise verliehen werden. Das Preisgeld wird zu gleichen Teilen auf die Ausgezeichneten aufgeteilt. Eine wertende Reihenfolge der Preise kann aber muss nicht festgelegt werden.
- (4) Die Jury hat die Möglichkeit in Ausnahmefällen lobende Anerkennungen auszusprechen. Diese sind undotiert. Die so ausgezeichneten Künstlerinnen und Künstler erhalten eine Urkunde.

## **§ 7 Ausstellung und Preisverleihung**

- (1) Die von der Jury ausgezeichneten Arbeiten werden in einer Ausstellung gezeigt.
- (2) Kuratiert wird die Ausstellung vom Referat Kultur und Museen der Bezirksverwaltung. Hierbei haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit weitere Objekte in die Ausstellung aufzunehmen, die von der Jury während der Sichtung der Einreichungen als ausstellungswürdig befunden wurden.
- (3) Die Ausstellung findet jährlich an einem einer breiten Öffentlichkeit zugänglichen Ort statt. Dieser ist eine im Eigentum des Bezirks Oberbayern stehende oder von ihm genutzte Liegenschaft oder ist eine fachlich geeignete Einrichtung eines Kooperationspartners.
- (4) Die Übergabe der Preise mit Bekanntgabe der Preistragenden findet im Rahmen der Ausstellungsvernissage statt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den

Thomas Schwarzenberger  
Bezirkstagpräsident  
Bezirk Oberbayern